Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1839)

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415815

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diplomatisches Departement.

A. Berhaltniffe zum Anslande.

Im vorjährigen Verwaltungsberichte sind (S. 4) die ordentlichen Berührungspunkte angegeben, die in gewöhn-lichen Jahren die nämlichen bleiben. Mit den schweizerischen Agentschaften und Consulaten hatte das diplomatische Departement über Pensions- und Erbschaftsverhältnisse vornemlich zu verkehren, und zwar 1839 mit Paris, London, Lissabon, Amsterdam, Rom, Neapel, New-York und Rio-Kaneiro.

Der Verkehr mit den bei der Schweiz accreditirten fremden Gesandtschaften betraf Nachforschungen über das Schicksal verschollener Berner, Heiraths-, Concurs- und Erbschaftsangelegenheiten. Wichtigere diplomatische Fragen hatte das Departement glücklicherweise keine zu erörtern.

Es wird nicht unpassend sein, hier auch der Verhältniffe des Berner-Regiments in Neapel zu erwähnen.

Was hievon ins rein Militärische einschlägt, wird vom Militärdepartement besorgt; vom diplomatischen Departement dagegen, was staatsrechtlicher Natur ist. Im verstossenen Jahre langte von Seite des Standes Luzern die Anzeige ein, von Capitulationsverletzungen gegen sämmtliche Schweizerregimen-ter durch die Negierung von Neapel. Luzern drang auf ein-läßliche Besprechung dieser Angelegenheit auf einer Conserenz der betheiligten Stände, auf daß durch vereintes Aufstreten um so schneller und sicherer den Uebergriffen ein Ziel gesetzt werden könne. Bern ging, nachdem es seines Negiments Ansicht hierüber eingeholt, in den Antrag Luzerns ein, und die fragliche Conferenz fand während der letzten Tagsatung in Zürich Statt. Das Ergebniß derselben waren diejenigen

Beschlüsse, welche im Conferenzprotokolle vom 8., 11. und 15. August ausführlich entwickelt sind. Sie betreffen:

- 1) Die Auslegung des Artifels VII, §. 10 oder §. 35 der Berner-Capitulation;
- 2) das Kleidungswesen und die Interpretation der darauf bezüglichen Artifel;
- 3) die Pensionsangelegenheit des Oberften von Gurn;
- 4) die hemmungen und Erschwerungen der Werbung;
- 5) die Verzögerungen des Transports der verabschiedeten Militärs von Neapel nach Genua;
- 6) die wegen Bacangen erledigten Offiziersftellen, und
- 7) die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches bei den neapolitanischen Schweizerregimentern.

Die Regierung Luzerns ist beauftragt, diejenigen Unterhandlungen und Verwendungen, welche zur Geltendmachung und Erledigung der an die Königlich Neapolitanische Regierung zu stellenden Begehren nothwendig sind, im Namen sämmtlicher mit der Krone beider Sicilien im Capitulationsverbande begriffenen Cantone anzubahnen und zu Ende zu führen. Die Wahl der Mittel und Wege zu Erreichung dieses Zweckes soll ihr zutrauensvoll überlassen sein.

Der Regierungsrath ratificirte sämmtliche von der Conferenz vorläufig gefaßten Beschlüsse; der Erfolg derselben ist nun zu gewärtigen.

B. Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft und zu den Mitständen,

Der bundesgemäßen Kehrordnung zufolge war im Jahre 1839 der Stand Zürich der Vorort der Eidgenossenschaft, Die Tagsapung versammelte sich daselbst am 1. Julius zu Erledigung von einigen fünfzig theils ordentlichen, theils außerordentlichen Traktanden. Sie dauerte bis zum 28. September, erlitt jedoch durch die Nevolution in Zürich vom

6. September eine Unterbrechung von 19 Tagen. Bei ihrem Auseinandergeben lösete sie sich nicht auf, sondern vertagte sich nur.

Für Bern waren die wichtigern Verhandlungen der Bundesbehörde diejenigen über die Nevision der bestehenden Militärgesetze und Neglemente; die Dotationsangelegenheit; die Ansprünge auf das bernische Ohmgeld und einzelne Theile des Zollwesens, namentlich was die leberbergische Zollordnung betraf; endlich die Zerwürfnisse und Wirren in den Cantonen Wallis und Zürich.

Wir verweisen deshalb auf den dem Großen Rathe vorgelegten interessanten Generalbericht unserer Gesandtschaft vom 25. November 1839, so wie auf den dickleibigen Abschied des vorigen Jahres.

Die vorörtlichen Mittheilungen im Jahre 1839 betrafen meist bloß die Execution von Tagsatungsbeschlüssen, welche militärische, polizeiliche oder finanzielle Fragen berührend, zur weitern Berathung oder Verfügung direct an die hiefür aufgestellten Specialbehörden gingen, oder aber untergeordnete Gegenstände des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und eine Unzahl von diplomatischen Anzeigen, deren nähere Erwähnung wohl überfüssig ist.

Auch die Verhältnisse zu den Mitständen boten nicht viel Bemerkenswerthes dar.

Mit dem Stande Nargau wurde wegen der von ihm beantragten Aufnahme des Signalements der Träger in die hiesigen Pässe correspondirt; von Glarus Auskunft verlangt über die dortigen Gesetze in Betress der Berbeiständung der Glarnerischen Wittwen oder mehrjährigen Weibspersonen; bei Solothurn Bewilligung nachgesucht, die Armenerziehungsanstalt des Amtes Wangen nach dem anzukausenden Zelter'schen Schachenhof in der Gemeinde Flumenthal verlegen zu dürsen, und von Neuenburg Handbietung zur Liquidation der Verlassenschaft eines daselbst

verstorbenen Verners. Auf den Wunsch von Solothurn zur Erneuerung des bereits zu Ende gelaufenen Concordats über die firchlichen und Schulangelegenheiten in Bucheggberg zeigte sich Vern hiezu bereit: eine von Abgeordneten beider Stände beschickte Conferenz fand deßhalb im August 1839 zu Fraubrunnen Statt, auf welcher jedoch dieses Geschäft noch nicht definitiv erledigt werden konnte.

Wie auch von andern Ständen und Privaten geschehen, wurden der Seegesellschaft von Lungern im Santon Unterwalden die vor einigen Jahren übernommenen fünf Actien (jede zu Fr. 200) geschenkt, unter Bedingung der Verwendung der Hälfte derselben zur Verbesserung des dortigen Schulwesens und der andern Hälfte zu Errichtung einer Armenanstalt.

Auch verzichtete Bern lieber auf einen nicht unbedeutenden Vortheil, als daß es durch Gestattung eines beträchtlichen Pulververkaufs nach dem Wallis dem dort drohenden Ausbruch eines Bürgerkrieges Vorschub gethan hätte.

C. Innere Angelegenheiten.

1) Sorge für Erhaltung des innern Staats-Organismus.

Das diplomatische Departement hatte sich mit mehreren wichtigen Fragen zu beschäftigen:

a. Mit der von einigen Gemeinden des Bezirkes Courtelary und dem sogenannten Vaterlandsverein von
Bern verlangten Verfassungsrevision. Der einmüthige Antrag des Departements ging dahin, da
diese Revision bloß von einer sehr kleinen Zahl Staatsbürger gewünscht wurde, mithin keineswegs als wirkliches Volksbedürfniß sich kund gebe, so möchte um
so mehr von einer einläßlichen Verathung hierüber

abstrahirt werden, als durch eine solche zum Nachtheil der öffentlichen Auhe und einer geregelten Administration die größte Spannung im Lande erzeugt und unter einem gesetzlichen Vorwande allen Umtrieben Thür und Thor geöffnet würde. Dieser Ansicht trat der Negierungsrath bei, und der Große Nathhat unterm 8. Mai 1839 den Anzug zweier seiner Mitglieder, daß der Negierungsrath in der nächsten Sitzung des Großen Nathes über jene eingereichte Vorstellung Vericht erstatte, mit Mehrheit für nicht erheblich erklärt.

b. Ferner hatte es die Motion der Deputirten aus dem Jura, so wie den Anzug des Herrn Regierungsrathes Dr. Schneider zu begutachten.

Die Schlüsse der erstern waren wie bekannt ursprünglich folgende:

- a. daß die französische Gesetzgebung im Jura wieder eingeführt;
- b. daß sie nach ihrer Wiedereinführung sofort mit Genehmigung des Großen Rathes revidirt und ergänzt;
- c. daß zum Behufe dieser Revision und Ergänzung die Deputation des Jura ermächtigt werde, sich als gesetzgebende Commission zu constituiren im Verein mit allen denjenigen Mitgliedern, welche der Große Rath ihr beizuordnen für zweckmäßig erachten möchte;
- d. daß diese Commission die Befugniß erhalte, in oder außer ihrem Schooße ein Redactionscomité zu erwählen, und demselben einen für seine Arbeit gehörig zu honorirenden rechtsgelehrten Gesetzesredactoren beizugeben;
- e. daß für Alles, was die Arbeiten der Commission wie des Comités ansehe, beide Behörden die nämlichen Vorzüge und Attributionen genießen follen, wie die

übrigen Großrathscommissionen, und namentlich die Cantonalgesetzgebungscommission.

Der Anzug des Herrn Regierungsrathes Dr. Schneider dagegen lautete dahin: es möchte der Große Nath in Betrachtung der dringenden Nothwendigkeit einer gründlichen und sich consequenten Revision unserer Cantonal., Civilund Eriminalgesetzgebung

- a. eine solche Revision der Civil- und Eriminal-Legis-
- b. damit einen besonders zu bestellenden Gesetzedactor beauftragen, und
- c. den Regierungsrath anweisen, Bedingungen und Form, unter welchen dieser Antrag vollzogen werden könne, zu berathen.

Nach mehrmaliger Berathung dieser wichtigen Fragen vor Großem Nathe am 10. und 11. Mai, so wie am 22. und 25. Juni wurde hierüber endlich folgender definitive Beschluß gefaßt:

- 1) Durch Aufstellung des Grundsatzes einer Revision sämmtlicher Gesetze der Republik, durch Niedersetzung einer permanenten Gesetzebungscommission und durch gehörige Vertretung des Jura in derselben, ist der Motion in so weit entsprochen, als es möglich ist, und der Fall ist nicht vorhanden, derselben weitere Folge zu geben.
 - 2) Dem Jura wird die feierliche Zusicherung ertheilt, daß der französische Eivil- und Handelscoder, in so weit diese beiden Gesethücher im Jura gegenwärtig noch Gesetsestraft haben, nicht werden aufgehoben werden, bis das Interesse des ganzen Santons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrusen werden.

Zudem erhält die Gesetzgebungscommission den Auftrag, gleichzeitig mit der Revision der Gesetzgebung

des deutschen Cantonstheils auch die Revision des französischen Civil- und Handelscoder sofort vorzunehmen, und bei dieser Arbeit sowohl die bis jest gemachten Fortschritte in diesem Theile der Gesetzgebung, als die Bedürfnisse und Wünsche des Leberberges zu berücksichtigen.

- 3) Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Beschlüsse den betreffenden Bittstellern durch die Regierungsstatthalter des Leberberges auf gewohntem Wege zur Kenntniß zu bringen.
- d. In Betracht, daß die bisher ju Pieterlen (Amts Buren) firchspännige Gemeinde Romont sowohl ibrer geographischen Lage und hiftorischen Berhältniffe als ihrer Sprache nach dem frangofischen Landestheil angehört, womit auch die Bunsche der Mehrbeit ihrer Bevolkerung übereinstimmen, beantragte das diplomatische Departement die Trennung der Gemeinde Romont sowohl in firchlicher als administrativer Beziehung von dem Amtsbezirke Buren und ihre Einverleibung mit dem Amtsbezirke Courtelarn. Der Große Rath bat Diesen Antrag unterm 28. November 1839 jum Beschlusse erhoben, und das diplomatische Departement ift nun beschäftigt, die nothwendigen gefenlichen Bestimmungen ju deffen Bollziehung in einen nachträglichen Gesetzesentwurf zufammen zu fassen. Die Schaffen ander in der
 - 4) Endlich wurde nach erfolgter Untersuchung vom Großen Rathe die Trennung der bisherigen einen Urversammlung des Kirchspiels Thurnen in zwei genehmigt, wovon die eine die Gemeinden Kaufdorf, Kümligen, Kirchthurnen, Mühlethurnen, Lohnstorf und Burgenstein umfassend, zu Thurnen; die andern aus den Angehörigen der Gemeinden Riggisberg und Küti bestehend, zu Riggisberg und Küti bestehend, zu Riggisberg sich versammeln sollen.

- e. So wie im vorigen Jahre bereits dem Mißbrauche des Eumuls von administrativen und richterlichen Stellen durch die Aussorderung des Regierungsrathes gesteuert worden war, die eine oder die andere der mit einander nicht verträglichen Stellen aufzugeben, so glaubte man auch 1839 bei einem ähnlichen Eumul einer Amtsschreiber- und Amtsschaffnerstelle verfahren zu sollen.
- f. Bei gehabtem Unlaffe war im Schoofe Des Regierungsrathes die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Verhaftung von Mitaliedern des Großen Rathes an besondere Bedingungen zu knüpfen sein möchte? Diese Frage fand zuerst eine sehr günstige Aufnahme. Das diplomatische Departement wurde beauftragt, einen Gesetzesentwurf zu bearbeiten, deffen Grundlage die Vorschrift sein sollte, daß nicht nur die Mitglieder des Großen Nathes während der Sessionszeit, sondern auch diejenigen des Regierungsrathes in allen durch das Gesetz bestimmten Fällen niemals ohne Einwilligung der Beborde, welcher fie angeborten, follten verhaftet werden durfen. Bei der zweiten Berathung bierüber glaubte jedoch das vollständiger als früher versammelte diplomatische Departement in einer Bestimmung dieser Art eine Verletung der §6. 7 und 8 der Verfassung zu erblicken, worauf der Regierungsrath unterm 28. August seinen frühern Beschluß defhalb gurucknahm.
 - 2) Einleitung und Prüfung der Amtswahl» verhandlungen.

randusad sanda artis disabili naturi assuria

Nach s. 1 des Wahlreglements find vom 14. bis 20. October die Urversammlungen sämmtlicher Gemeinden des Cantons zusammen getreten, um die Wahlversammlungen

gu bilden, von welchen die periodische Erneuerung eines Drittheils des Großen Mathes und die Wiederbesetung einiger theils ordentlicher-, theils außerordentlicherweise in den Amtsgerichten vacant gewordenen Stellen ausgehen sollte.

Wie in frühern Jahren — nämlich 1833, 35 und 37 — so geschah es leider auch dießmal, daß bei diesem wichtigen politischen Acte eine betrübende Gleichgültigkeit sich kund gab. Mit Ausnahme weniger, vorzüglich der katholischen Bezirke des Leberberges, wurden die Urversammlungen von einer sehr geringen Zahl stimmfähiger Bürger besucht: im alten Cantonstheil von mehr als 320,000 Seelen Bevölkerung übten bloß 5407 Staatsbürger ihr Stimmrecht aus, und diese hatten 3414 Wahlmänner zu ernennen. Wenn aber die Urversammlungen im Augemeinen sehr schwach besucht waren, so erschienen dagegen an den Wahlversammlungen die Wähler ziemlich vollständig.

Das Resultat sämmtlicher Wahloperationen war, daß von den auf 31. Dezember 1839 verfassungsgemäß austretenden Großräthen 40 einfach und 3 doppelt wieder gewählt wurden; die übrigen sind neu Eintretende, meist jüngere Männer. Außerdem haben 11 Ergänzungswahlen Statt gefunden. Vom Wahlcollegium der Zweihundert wurden 6 der Austretenden wieder ernannt, 3 wählte es unter den Großräthen, welche von den Amtswahlversammlungen übergangen worden, und 4 unter Männern, die noch nicht im Großen Rathe gesessen. Dann trat auch hier der Fall zweier Ergänzungswahlen ein.

In den Amtsgerichten waren theils in Folge beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation, 27 Stellen wieder zu besetzen. Neben dem hatten die Wohlcollegien von Bern, Freibergen, Frutigen und Interlaken Wahlvorschläge für ihre vier erledigten Präsidien einzureichen.

Endlich trat bei 4 Regierungsstatthaltern (Wangen, Interlaken, Burgdorf, Laupen), deren Umtsdaner bereits zu Ende gegangen war, oder nächstens zu Ende gehen sollte, der Fall ein, daß nach §. 71 der Verfassung Wünsche für Wiedererwählung derselben von den Wahlcollegien eröffnet werden konnten. Drei derselben haben von diesem Rechte in afsirmativem und eines im negativen Sinne Gebrauch gemacht.

Die Prüfung aller dieser Wahlverhandlungen, namentlich aber der gegen einzelne derselben erhobenen Einsprachen
beschäftigte das diplomatische Departement während mehreren Sißungen. Lestere hatten nach dem Gesetze die Weitersziehung vor den Großen Rath zur Folge. Auf hierseitigen
Antrag bestätigte derselbe die streitigen Operationen der
Wahlcollegien von Thun und Freibergen, cassirte dagegen
wegen Unförmlichseit diesenigen von Delsberg und Interlasen und suspendirte bis zum Ausgange der eingeleiteten
Untersuchung seinen Entscheid über die von Oberhasse.

3) Oberaufficht über Beamte.

Im Laufe dieses Jahres gaben drei Beamte Anlaß zur Beschwerdeführung.

Gegen den einen wurden mehrfache Vernachlässigungen seiner Amtspsichten eingeklagt, so wie daß er bei mehrern Anlässen unverkennbare Spuren von Geisteszerrüttung gegeben habe. Nach stattgefundener Untersuchung dieser Beschwerden durch einen abgesandten Commissär schickte der betressende Beamte seine Demission ein, worauf er unterm 19. August vom Regierungsrath und Sechszehn in Ehren von seiner Stelle entlassen wurde.

Gegen einen andern Beamten hatte man fich über leidenschaftliches Benehmen gegen einen Angeklagten beschwert,

ja er wurde geradezu mehrerer verbrecherischer Handlungen beschuldigt. Nach stattgehabter Untersuchung wurden die meisten der gegen den Beklagten gefallenen Beschuldigungen, namentlich der gravirenden, ganz unbegründet gefunden: es ergab sich nur, daß derselbe bei der Erwerbung eines gefundenen Gegenstandes Mangel an gehörigem Takte an den Tag gelegt hatte, wosür ihm ein ernstlicher Verweis zu Theil wurde.

Von einem dritten Beamten war in seinem Bezirke ein Einschüchterungsversuch mit beigefügten Drohungen ausgegangen, worüber sich der Betreffende beschwert hatte. Ueber diese Mißkennung seiner amtlichen Stellung wurde jenem Beamten entschiedenes Mißfallen ausgesprochen.

4) Ansübung der höhern Staatssicherheits. polizei.

Die zunehmende Licenz einiger öffentlichen Blätter, wodurch die Auhe und gesetliche Ordnung gefährdet zu werden schien, bewog den Regierungsrath im August dem Departement die Frage zur Beantwortung zuzusenden, auf welche Weise diesem Uebel am zweckmäßigsten zu steuern sein möchte. Das Departement, die Ursache hievon theils in der Mangelhaftigseit des gegenwärtigen Preßgesetzes, theils in der vernachlässigten Anwendung seiner Vorschriften sindend, beantragte gleichzeitig strengere Vollziehung und Nevision desselben, letztere in dem Sinne, daß dem durch die öffentliche Presse Angeschuldigten die Möglichkeit gegeben werde, auf schnellerem und sichererm Wege zu seinem Nechte zu gelangen.

In mehreren Bezirken, namentlich im Amte Narwangen, war schon seit längerer Zeit wegen der unbedingten Holzaussuhr Mißstimmung eingetreten. Hierüber ist schon im Berichte des verstossenen Jahres S. 131—134 Einiges zur Belehrung und Bernhigung angebracht worden.

Im Oberlande zeigte fich dann einige Mifftimmung theils wegen der längst verheißenen, längst beschlossenen aber immer noch nicht begonnenen Tieferlegung der Seen und Unlegung einer Strafe über den Brunig, theils megen des Gerüchtes, daß das Amtsgericht von Interlaten die Theilnehmer am Brienzwylerzuge vom 8. Mai 1837 mabrscheinlich freisprechen werde. Was das Lettere betrifft, so nahm das Departement fraft der ihm durch das Geset in Bezug auf die höhere Staatssicherheitspolizei eingeräumten Befugniffe es über fich, den Regierungsstatthalter von Interlaten anzuweisen, sobald der fragliche Spruch des Amtsgerichtes erfolgt sein werde, dagegen den Recurs zu ergreifen und die Prozegacten zur weitern Verfügung der Justizfection einzusenden. Das große Baffer- und Strafencorrectionswerf dann erhielt durch geeignete Weisungen des Regierungsrathes an das Baudepartement jur Fortsetzung der Planund Devisaufnahme, so wie durch Abordnung eines Regierungsmitgliedes (herrn Rafthofer) nach Unterwalden, um wegen des Baues der Brunigftraße fich mit der dortigen Regierung zu besprechen, die unter den damaligen Umftanden mögliche Förderung. Der der der der der der der

11ebrigens wurden weder von den Zürcher'schen Septembertagen, noch von den nachfolgenden Bewegungen in den Cantonen Nargau und Luzern Rückwirkungen in unserm Canton verspürt.

Ernster drohten die Ereignisse im Jura sich zu gestalten.

Seit den Beschlüssen des Großen Nathes über die Gesetzgebungsfrage, namentlich aber seit der am 24. Juni vom Großen Nathe verhängten Abberusung des Herrn Negierungszaths Stockmar hörte man von Pruntrut her die Worte: Agitation, Agitation. Die öffentlichen Blätter des Jura (Helvétie und Observateur) eröffneten diese Bewegung mit einer Neihe von Beschwerden über die dermalige Ordnung

der Dinge, Reformantragen, Hoffnungs - und Drohungserguffen, die bis an die Grenze des Aufruhrs ftreiften. Als das Feld dann hinlänglich bearbeitet schien, um ein fräftiges Gedeiben der auszustreuenden Gaat hoffen ju laffen, erhob fich das Feldgeschrei: Befriedigung der Wünsche des Jura oder Aufhebung des gemeinschaftlichen Berbandes, -Concessionen oder Separation! - Die Gefahr mar drobend; allein es war zugleich ihr Sobe- und ihr Wendepunkt. Erschreckt durch die fo unbeildrohenden Plane der Pruntrutischen Separatiften-Faction, mude eines Meinungsdespotismus, womit dieselbe immer enger den gangen Jura ju umschlingen fuchte, ermannten fich endlich zu Delsberg und an andern Orten die mabren Freunde des Vaterlandes und der gefetlichen Ordnung, und bildeten einen Berein, um offen durch Schrift wie durch That den Trennungsdoctrinen entgegen zu arbeiten. Auf der andern Seite durfte die Regierung ein folches auf Untergrabung der Berfaffung, Berforung der Gebieteintegrität und Erniedrigung der Republit im Bundesnerus abzielendes Treiben länger nicht dulden; fie ergriff angemeffene Praventivmagregeln, ermuthigte und unterftütte die der Verfassung ergebenen Patrioten und bielt im Stillen alles bereit, um einen allfälligen Ausbruch fcbleunigft und fraftigft ju unterdrücken. Diefe vereinten Unftrengungen zu Wiederherstellung der Rube im Jura blieben nicht ohne Erfolg; die Bewegungspartei, welche von Tag ju Tag die Reihen ihrer Unhänger fich lichten fab, erfannte, daß der Augenblick jum Sandeln entweder vorüber, oder noch nicht gefommen fei; fie anderte daber ihre Saftif, erließ das Programm von Glovelier und organifirte auf Diefes bin einen Petitions-Meckfrieg. Mur ju Bruntrut machte fich der verbiffene Ingrimm bie und da in Polizeiunfugen Luft; allein diejenigen, welche die Abfendung eines außerordentlichen Regierungscommiffare dabin zur Folge gehabt, fallen in das Jahr 1840, gehören also nicht diesem Berichte an.

Amtsblätter,

I. Deutsches Umtsblatt.

Sinnehmen.

Abonnementsgelder	Fr. 17,441. 50.
Einrückungsgebühren in	Contract Contract of the Contract
das Amtsblatt und den	in this in their production which the
Anzeiger	y 14,809. 70.
Un Bermischtem	n 1,036, 85, 11,036, 11,000
Constitution in the second	Fr. 33,288. 05.

Ausgeben.

Druckfoften des Umtsblat-	C 100 F 3	almai, I	154
tes und des Anzeigers	Fr.	18,658.	60.
Der Gefete und Defrete	17	1,222,	80,
Der Großrathsverhand.	int		
lungen	19	5,244.	70.
Speditions. und Bureau.	i da da	divita	ighti.
fosten und Honorar des	(65)	1240.1.211	9803
Directors	>9	3,017.	40.
是一种的一种,但是一种的一种,但是一种的一种的一种。		-	

Fr. 28,143, 50,

ente en danas. Le culto de encl

Mithin Activrestang

Fr. 5,144, 55.

II. Frangöfisches Amteblatt.

Einnehmen.

Richts, da der Unternehmer darauf angewiesen ift.

Ausgeben.

Staatsbeitrag an den Unter-

nehmer .	Fr.	600.	-
Ueberfetungen	"	1129.	10.
Vermischtes	"	539.	35.

Also Passivrestang Fr. 2268, 45.

Mithin bleibt auch nach dem Verluste durch das französische Amtsblatt immer noch ein reiner, vorzüglich von
vortheilhaftern Papierlieferungsverträgen herrührender Gewinn von Fr. 2876. 10, welcher im Staatsbüdget bloß auf
Fr. 1200 berechnet war. Künftig dürfte diese Einnahme
noch mehr sich steigern, da außer mancherlei Ersparnissen
in den daherigen Ausgaben wohl auch darauf geachtet werden muß, daß nicht stets der vom deutschen Amtsblatte herrührende Gewinnst durch die Verluste vom französischen Amtsblatt aufgezehrt werde.

Seit 1. Dezember 1839 erscheint das französische Amtsblatt nebst dem Bulletin des lois nicht mehr in Pruntrut, sondern in Delsberg. Diese auch aus politischen Rücksichten gebotene Verfügung hat wegen der centralern Lage Delsbergs zum französischen Jura im Allgemeinen sehr befriedigt.

Durch die Abberufung des Herrn Regierungsraths Stockmar und durch die Erwählung des Herrn Großraths Jaggi in den Regierungsrath waren zwei Stellen im diplomatischen Departemente erledigt worden. Der Große Rath beschloß jedoch am 5. Dezember 1839, in den nicht vorörtlichen Jahren die Zahl der Mitglieder des diplomatischen Departements auf sieben zu reduziren: sonach blieben beide erledigte Stellen unbesetzt.

Die gleichen Gründe, welche in dem verstossenen Jahre eine Abnahme der Geschäfte dieses Departementes herbeigeführt hatten, wirkten auch im Jahre 1839 fort. Es fanden bloß 17 Sitzungen Statt, und ohne die eingetretene

periodische Ergänzung, des Großen Nathes wäre die Zahl derselben noch geringer ausgefallen.

CHARLES AND THE CONTRACT OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF

Jura : Gewäffer : Correction.

and the state of t

and also a like harden bon Antara Ant. a none of the

Die Entsumpfung des Seelandes und Correction der Juragewässer ift, wenn auch die hiefür zusammengetretene Actiengesellschaft unter keinem Departement, noch überhaupt direct unter der Regierung von Vern steht, dennoch schon wegen der Wichtigkeit dieser Unternehmung für einen bedeutenden Landestheil unsers Cantons, auch abgesehen von dem deshalb durch den Großen Nath unterm 12. März 1839 erlassenen Decret, von solcher Bedeutung, daß es wohl mit Necht auffallen dürfte, wenn dieser so wichtigen Unternehmung im Jahresberichte von 1839 mit keinem Worte gedacht würde. Vom Präsidium dieser Gesellschaft für die Jura-Gewässer-Correction, Herrn Negierungsrath Dr. Schneider von Nidau, ist auf geschehene Anfrage folgende kurze Uebersicht des 1839 Geleisteten eingelangt.

Auf die Erlassung des Decrets vom 12. März 1839 bildete sich noch am nämlichen Tage ein Somité zur Vildung einer Vorbereitungsgesellschaft, welche die zu diesem Zwecke abgefaßten Statuten*) bereits unterm 18. April durch den Druck bekannt machen ließ.

Den 23. September fand die erste Generalversammlung der Actionnärs in Ins Statt, wo die Statuten genehmigt, und ihre Behörden, eine Direction und ein Ausschuß erwählt-wurden. — Die Zahl der abgesetzten Actien belief sich dermal auf 650.

^{*)} Statuten der Vorbereitungs = Gefellschaft für die Jura-Gemässer = Correction. Biel 1839.

Die Großrathscommission erhielt den Auftrag, gemäß Art. 2 des Decrets vom 12. März ein Expropriationsgesetz dem Regierungsrathe vorzulegen, welche die Ausarbeitung desselben dem Herrn Gerichtspräsidenten Haas in Burgdorf übertrug. Hingegen wurde dem Auftrag Art. 3 vom Regierungsrathe erst im Laufe des Jahres 1840 Folge gegeben.

with a black of the wind to the state and the state of the state of

Angementaria di mangantaria di penggangan bandaria di penggan bandaria. Mangantaria di kanggan menggan di penggan bandari di penggan di kanggan bandaria di penggan bandaria di pengga

Great the second of the control of the second of the second

的复数双手 化铁矿 经利益的股份 医皮肤 医皮肤 医皮肤的

And the the highlight countries will no

THE PER ALL SET AND DESIGNATION OF THE PERSON OF THE PERSO

VI STATE TO A TRANSPORT THE FACE TO SEE THE TRANSPORT

STATE THE CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF